

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Bleistahl GmbH & Co. Holding KG, der Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG
und der Bleistahl Gelsenkirchen GmbH & Co. KG

Stand: 01.07.2021

1. Anwendungsbereich; abweichende Bedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AGB**“) gelten für alle von der Bleistahl GmbH & Co. Holding KG und / oder der Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG und / oder Bleistahl Gelsenkirchen GmbH & Co. KG („**BLEI STAHL**“) mit ihren Kunden (jeweils „**Besteller**“) geschlossenen Kauf- und Werklieferungsverträge einschließlich etwaiger Nebenabreden.
- 1.2 Diese AGB gelten, sofern der jeweilige Besteller bei Vertragsschluss Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Sie gelten auch für Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für Geschäfte mit Verbrauchern gelten sie nicht.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die BLEI STAHL nicht ausdrücklich anerkannt hat, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn BLEI STAHL in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefert.
- 1.4 Diese AGB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen BLEI STAHL und dem Besteller.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller und abweichende Angaben in den Angeboten von BLEI STAHL haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von BLEI STAHL, einschließlich der in den Preislisten von BLEI STAHL angegebenen Verkaufspreise, sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist BLEI STAHL berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei BLEI STAHL anzunehmen.

3. Produktunterlagen; Ausführungsunterlagen; gesetzliche Vorgaben; Verpflichtungen des Bestellers

- 3.1 Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben in Katalogen, Produktblättern und/oder auf Internetseiten von BLEI STAHL geben nur Näherungswerte wieder. Sie sind keine Angaben bezüglich der Beschaffenheit der Ware, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Änderungen in handelsüblichem und für den Besteller zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten.
- 3.2 Alle den Angeboten und Lieferungen von BLEI STAHL beiliegenden Abbildungen, Lichtbilder, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum von BLEI STAHL und sind nach Vertragsbeendigung an BLEI STAHL zurückzugeben, sofern dies nicht im Lieferumfang der gekauften Ware enthalten ist.
- 3.3 In allen anderen Fällen dürfen die Abbildungen, Lichtbilder, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen ohne das vorherige Einverständnis von BLEI STAHL nicht vervielfältigt und Dritten nicht in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichmachung der Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen gegenüber einem Dritten ist – außer bei Vorliegen des Einverständnisses von BLEI STAHL – nur unter gleichzeitiger Weiterveräußerung der Ware an den Dritten gestattet. Die gesetzlichen Beschränkungen des Urheberrechts werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 3.4 Soweit der Besteller Unterlagen zu beschaffen hat, ist er für deren Vollständigkeit und Richtigkeit und für die Rechtzeitigkeit der Beschaffung verantwortlich.
- 3.5 Der Besteller wird BLEI STAHL auf Verlangen alle für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Angaben machen und BLEI STAHL dabei unterstützen (z.B. hinsichtlich der EU-Gelangsbestätigung, der CE Kennzeichnung, RoHs, Reach, etc.). Der Besteller ist verpflichtet Export- und oder Importbedingungen und -beschränkungen sowie technischen Standards und Normanforderungen zu beachten. Der Besteller wird BLEI STAHL auf Verlangen alle betreffenden Informationen mitteilen sowie BLEI STAHL im Falle des schuldhaften Nichtbeachtens der Bedingungen und Beschränkungen durch den Besteller von allen Ansprüchen und Sanktionen freistellen.

4. Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung

- 4.1 Der Verkauf und die Lieferung erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf Grund der in den Angeboten von BLEI STAHL angegebenen Preise, basierend auf den Kostenkalkulationen im Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes. Preise verstehen sich,

soweit nichts anderes vereinbart wurde, als Nettopreise in Euro ab Werk, Bleistahl GmbH & Co. Holding KG, Osterfeldstr. 51, 58300 Wetter, Germany / Bleistahl Prod. GmbH & Co. KG, Osterfeldstraße 51, 58300 Wetter, Germany / Bleistahl Gelsenkirchen GmbH, Emscherstraße 62, 45891 Gelsenkirchen, Germany, („ex works“ Incoterms 2020) zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer sowie etwaiger sonstiger für die Ausführung der Bestellung anfallenden Steuern und Abgaben.

- 4.2 Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, sind alle Rechnungen über Lieferungen (oder sonstige Leistungen) ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei BLEISTAHL maßgebend.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist BLEISTAHL berechtigt, Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung etwaiger Spesen und Diskont.
- 4.5 Forderungen von BLEISTAHL werden unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber hereingenommener Schecks und Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Besteller schwerwiegend verletzt wurden und der Besteller dies zu vertreten hat. In diesem Fall ist BLEISTAHL berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.
- 4.6 Die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Bestellers ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

5. Lieferung; Gefahrübergang; Folgen des Lieferverzuges; höhere Gewalt; Selbstbelieferungsvorbehalt

- 5.1 Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk, Bleistahl GmbH & Co. Holding KG, Osterfeldstr. 51, 58300 Wetter, Germany / Bleistahl Prod. GmbH & Co. KG; Osterfeldstraße 51, 58300 Wetter / Bleistahl Gelsenkirchen GmbH & Co. KG; Emscherstraße 62, 45891 Gelsenkirchen („ex works“ Incoterms 2020). Dort befindet sich auch der Erfüllungsort für die Lieferung. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird

die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist BLEISTAHL berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- 5.2 Von BLEISTAHL in Aussicht gestellte Lieferfristen und/oder Liefertermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferpflicht von BLEISTAHL ruht, solange BLEISTAHL Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind, oder der Besteller BLEISTAHL gegenüber mit einer anderen fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Insoweit behält sich BLEISTAHL die Einrede des nichterfüllten Vertrages vor.
- 5.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BLEISTAHL berechtigt, den BLEISTAHL insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben BLEISTAHL vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.4 BLEISTAHL ist zu handelsüblichen Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung nicht vertraglich ausgeschlossen ist, für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, BLEISTAHL erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- 5.5 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die BLEISTAHL trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, wie z.B. Pandemien, Epidemien, Krieg, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnung, Einfuhr- und Ausfuhrverbote verlängern sich diese Lieferfristen/-termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung, ohne dass BLEISTAHL dies zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar, so ist BLEISTAHL berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller stehen in diesem Fall keine

Schadensersatzansprüche gegen BLEISTAHL zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 5.6 Soweit der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, um Rechte gegen BLEISTAHL geltend zu machen, beträgt diese Nachfrist mindestens zwei Wochen.
- 5.7 Wird BLEISTAHL selbst nicht beliefert, obwohl BLEISTAHL bei zuverlässigen Lieferanten Bestellungen aufgegeben hat, wird BLEISTAHL von ihrer Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. BLEISTAHL ist verpflichtet, den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und wird jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten

6. Sachmängel; Gewährleistung; Verjährung

- 6.1 Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach dem Gesetz, modifiziert durch die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 6. Diese AGB gewähren keine Garantien.
- 6.2 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind BLEISTAHL unverzüglich, spätestens sieben Werktage nach Lieferung anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Verborgene Mängel sind BLEISTAHL unverzüglich, spätestens sieben Werktage nach Entdeckung anzuzeigen. Jede Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen. War der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist die Haftung von BLEISTAHL für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen, es sei denn, BLEISTAHL hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 6.3 Auf Verlangen von BLEISTAHL ist die beanstandete Ware frachtfrei an BLEISTAHL zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet BLEISTAHL die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als an dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, hat der Besteller die BLEISTAHL insoweit entstandenen Aufwendungen zu erstatten, es sei denn, er hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten.
- 6.4 Bei einem rechtzeitig angezeigten Mangel hat der Besteller nach Wahl von BLEISTAHL Anspruch auf Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „**Nacherfüllung**“). Der Besteller hat BLEISTAHL die zur geschuldeten Nacherfüllung

erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung oder – soweit nach Einschätzung von BLEISTAHL für eine ordnungsgemäße Nacherfüllung erforderlich – in den Geschäftsräumen von BLEISTAHL; sie gilt frühestens nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller BLEISTAHL die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ersetzte mangelhafte Ware geht in das Eigentum von BLEISTAHL über, soweit sie nicht ohnehin noch im Eigentum von BLEISTAHL steht.

- 6.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt BLEISTAHL, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann BLEISTAHL vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn BLEISTAHL ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 6.6 Ungeachtet gesetzlicher Vorschriften besteht keine Gewährleistung, soweit Schäden aus einer unsachgerechten Behandlung der Ware entstehen. Ferner besteht insbesondere keine Gewährleistung, sofern der Besteller ohne Zustimmung von BLEISTAHL die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.7 Bei Mängeln von Bauteilen oder Produkten anderer Hersteller, die BLEISTAHL aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird BLEISTAHL nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen BLEISTAHL bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 6.8 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung von BLEISTAHL nicht nach Maßgabe der Ziffer 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

6.9 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, sofern nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und/oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Haftung

7.1 BLEISTAHL haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf („**wesentliche Pflichten**“).

7.2 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung von BLEISTAHL auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

7.3 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine wesentlichen Pflichten sind, haftet BLEISTAHL nicht.

7.4 Soweit die Haftung von BLEISTAHL beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BLEISTAHL.

7.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der folgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von BLEI STAHL gegen den Besteller aus der zwischen BLEI STAHL und dem Besteller bestehenden laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent (nachfolgend „**gesicherte Forderungen**“).
- 8.2 Sämtliche von BLEI STAHL gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von BLEI STAHL. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.
- 8.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermengung von Vorbehaltsware durch den Besteller mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermengten Bestand steht BLEI STAHL das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der anderen verarbeiteten, vermengten oder verbundenen Waren (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.2. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei BLEI STAHL eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache bzw. an dem vermengten Bestand zur Sicherheit an BLEI STAHL. BLEI STAHL nimmt diese Übertragung an.
- 8.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, so überträgt der Besteller bereits jetzt, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der Hauptsache (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) an BLEI STAHL. BLEI STAHL nimmt diese Übertragung bereits jetzt an. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.2.
- 8.5 Der Besteller hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für BLEI STAHL zu verwahren. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

- 8.6 Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten für die ordnungsgemäße Pflege des Vorbehaltsgutes erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Dies gilt jedoch nur, soweit die dadurch verursachten Kosten im Rahmen des Üblichen liegen.
- 8.7 Der Besteller verpflichtet sich, bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich auf das Eigentum von BLEI STAHL hinzuweisen und BLEI STAHL hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen, um BLEI STAHL die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte, insbesondere durch Erhebung einer Klage gemäß § 771 ZPO, zu ermöglichen. Der Besteller trägt alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 8.8 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 8.9 bis einschließlich 8.11 auf BLEI STAHL übergehen.
- 8.9 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber sowie diejenigen Forderungen, die an Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, an BLEI STAHL ab. BLEI STAHL nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- 8.10 Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von BLEI STAHL gelieferten Waren, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen BLEI STAHL Miteigentum gemäß Ziffer 8.3 bzw. 8.4 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils. Der Besteller tritt BLEI STAHL im selben Umfang auch die Forderungen (einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek) ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen. Ist der Besteller selbst Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten resultierenden Forderungen.

- 8.11 Der Besteller ist widerruflich zum Einzug der Forderungen aus Weiterveräußerungen gemäß den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 8 ermächtigt. Zum Widerruf der Einzugsermächtigung ist BLEISTAHL nur nach Maßgabe von Ziffer 8.12 berechtigt.
- 8.12 Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit BLEISTAHL nicht, befindet er sich insbesondere in Zahlungsverzug, so
- kann BLEISTAHL die Weiterveräußerung, die Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren untersagen;
 - kann BLEISTAHL nach Maßgabe der allgemeinen Rücktrittsregeln des § 323 BGB von dem Vertrag zurücktreten; in der Rücknahme der Sache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer BLEISTAHL hätte diesen ausdrücklich erklärt; im Falle des Rücktritts erlischt das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware und BLEISTAHL kann die Vorbehaltsware herausverlangen; BLEISTAHL ist nach Absprache mit dem Besteller dazu berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnet BLEISTAHL dem Besteller nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlt BLEISTAHL ihm aus;
 - hat der Besteller BLEISTAHL auf Verlangen die Namen der Schuldner der an BLEISTAHL abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit BLEISTAHL die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen kann; alle BLEISTAHL aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind BLEISTAHL jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen von BLEISTAHL gegen den Besteller fällig sind;
 - ist BLEISTAHL berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.
- 8.13 Übersteigt der realisierbare Wert der für BLEISTAHL bestehenden Sicherheiten die Forderungen von BLEISTAHL um insgesamt mehr als 10 %, wird BLEISTAHL auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von BLEISTAHL freigeben.
- 8.14 Sofern der Eigentumsvorbehalt von BLEISTAHL infolge von Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verliert, ist der Besteller verpflichtet, BLEISTAHL unverzüglich eine andere Sicherung an der Vorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für ihre Forderungen zu gewähren, die nach dem anwendbaren Recht wirksam ist und der Sicherungswirkung des Eigentumsvorbehalts so nahe wie möglich kommt. Der Besteller ermächtigt BLEISTAHL, soweit für die Wirksamkeit des jeweiligen Sicherungsmittels (einschließlich Eigentumsvorbehalt) erforderlich, das Sicherungsmittel

in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Dokumenten einzutragen und/oder bekannt zu geben oder dies selbst vorzunehmen, soweit erforderlich. Sofern aus oder im Zusammenhang mit den in dieser Ziffer 8.14 genannten Umständen oder Handlungen Kosten entstehen, ist der Besteller verpflichtet diese zu tragen.

9. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Bestellers

- 9.1 Der Besteller hat BLEISTAHL alle für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen relevanten Daten, Unterlagen, Informationen, Werkzeuge und Gegenstände in angemessener Frist vollständig, richtig und rechtzeitig zur Kenntnis zu übergeben.
- 9.2 BLEISTAHL ist nicht verpflichtet, vom Besteller zur Verfügung gestellte Daten, Unterlagen, Informationen, Werkzeuge, Gegenstände oder sonstige Leistungen auf Ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde.
- 9.3 Werden bei Geschäften durch Angaben oder Beistellungen des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, BLEISTAHL von allen Ansprüchen freizustellen.
- 9.4 Soweit Arbeiten beim Besteller durchgeführt werden, sind BLEISTAHLs Mitarbeitern unentgeltlich die benötigten Arbeitsplätze (einschließlich Heizung, Strom, Wasser etc.), die erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie die Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Schmiermittel, Brennstoffe) zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Besteller auch auf von BLEISTAHL gelieferten Maschinen bzw. Anlagen zu verarbeitendes Material zu Einarbeitungs- und Testzwecken zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat die von BLEISTAHL gelieferten Materialien und Werkzeuge vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
- 9.5 Der Besteller übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, dass alle vereinbarten bzw. sich aus der Natur der Sache ergebenden Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten Terminen ohne zusätzliche Kosten für BLEISTAHL erbracht werden. Soweit erforderlich, hat er insbesondere eigenes Personal hierfür zur Verfügung zu stellen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Das Vertragsverhältnis zwischen BLEI STAHL und dem Besteller einschließlich dieser AGB unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser AGB – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Sitz von BLEI STAHL, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. BLEI STAHL ist jedoch in allen Fällen ebenfalls berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere bezüglich ausschließlicher Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt wie möglich, ohne unwirksam zu sein.